

Beschluss des Landrats vom 21.03.2019

Nr. 2564

17. Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung dem fakultativen Referendum unterstellen

2018/785; Protokoll: mko

Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP) informiert, dass der Regierungsrat die Motion ablehne.

Christof Hiltmann (FDP) ist nicht derselben Meinung wie die Regierung. Sie führt aus, weshalb Ablehnungsbeschlüsse nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden sollen. Es gibt verschiedene demokratische Verfahren, wo das tatsächlich obsolet ist, etwa bei der Abstimmung über die ausserordentliche Gemeindeorganisation. Dies ist so weit korrekt. Es gibt allerdings eine Lücke: Wenn in einer ordentlich traktandierten Gemeindeversammlung ein Beschluss abgelehnt wird, gibt es keine Möglichkeit, diesen dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Begründet wird, dass das Bundesgericht in den 1970er Jahren zu einem solchen Thema bereits Stellung genommen habe. Abgesehen davon, dass dies schon etwas weit zurück liegt, mutet es mittlerweile in einer neueren Interpretation etwas seltsam an, dass Nicht- oder Ablehnungsbeschlüsse eine andere Qualität haben sollen als Zustimmungsbeschlüsse. Ein Beschluss ist ein Beschluss – ob zustimmend oder ablehnend. Wenn der eine einem fakultativen Referendum unterliegt, ist nicht einzusehen, weshalb dies beim anderen nicht auch der Fall sein soll.

Beispiel: Eine Gemeindeversammlungs-Abstimmung über einen Quartierplan wird angenommen. Darauf wird das fakultative Referendum ergriffen, es kommt zustande und zu einer Volksabstimmung. Das ist gut und recht und soll auch so sein. Kommt es beim selben Quartierplan jedoch zu einer Ablehnung, ist der Beschluss definitiv. Es gibt keine Möglichkeit, das Thema über ein fakultatives Referendum wieder aufzugreifen. Wo ist aber der Unterschied, wenn etwas angenommen oder abgelehnt wird? Konsequenzen gibt es in beiden Fällen. Ein Zustimmungsbeschluss hat keine andere Qualität als ein Ablehnungsbeschluss. Auch letzterer soll dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Wenn jemand meint, dass dies eine Schwächung einer Gemeindeversammlung bedeute, kann der Votant diesem Einwand leise zustimmen – aber nur dann, wenn man konsequent bliebe und den Zustimmungsbeschlüssen ebenfalls das fakultative Referendum entzöge. Dann wäre es stringent, dann könnte man der Logik folgen. Das Argument der Schwächung der Gemeindeversammlung zählt jedoch nicht, solange man das fakultative Referendum nur bei den Zustimmungsbeschlüssen kennt. Darum sei dem Landrat beliebt gemacht, diese Möglichkeit im Gemeindegesetz neu zuzulassen.

Pascal Ryf (CVP) lehnt namens der CVP/BDP-Fraktion den Vorstoss ab. Ungeachtet der Ausführungen von Christof Hiltmann erachtet seine Fraktion das Vorgehen als klare Schwächung der Gemeindeversammlung, da man dann gegen alle Entscheide ein Referendum ergreifen könnte – bei einem Ja und bei einem Nein. Das andere ist, dass das Referendum sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene nur dann möglich ist, wenn ein Gegenstand angenommen wurde. Warum soll es auf der Gemeindeebene eine Ausnahme davon geben? Es gibt ja immer noch die Möglichkeit, mittels Initiativrecht auf Gemeindeebene eine Vorlage vors Volk zu bringen.

Beim von Christof Hiltmann genannten Beispiel mit dem Quartierplan muss die Fraktion jedoch zustimmen. In Oberwil wurde bei einem grossen Bauprojekt das Referendum ergriffen, worauf das Volk dem zustimmte und den Quartierplan vom Tisch wischte. Vor kurzem kam wieder ein Quartierplan vors Volk, der wieder abgelehnt wurde. Eigentlich die gleiche Ausgangssituation: Das eine Mal konnte aber das Volk darüber abstimmen, beim anderen Mal nicht. Wenn man diesen Punkt berücksichtigten wollte, bräuchte es dafür eine explizite Ausnahmeregelung im Gesetz. Jedoch

ginge es zu weit, ablehnende Entscheide der Gemeindeversammlung generell dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Dominik Straumann (SVP) sagt, dass die SVP-Fraktion die Motion von Christof Hiltmann unterstütze. Schon heute ist es in § 67 vorgesehen, dass die Schlussabstimmung an die Urne gebracht werden kann – sowohl bei einem Ja als auch bei einem Nein, sofern ein Drittel der Anwesenden zustimmt. Alles andere wurde von Christof Hiltmann bereits ausgeführt.

Die glp/GU-Fraktion kommt laut **Daniel Altermatt** (glp) bei einem bestimmten Punkt zu einer anderen Auffassung als der Motionär. Wenn die Gemeindeversammlung eine Vorlage ablehnt, hat sie diesen Entscheid in der Regel nicht ausdiskutiert. Das ganze Detailberatungsverfahren ist nicht abgeschlossen. Man weiss eigentlich nicht, was angenommen worden wäre. Würde man also über etwas, das abgelehnt wurde, ein Referendum ergreifen, und würde dies dann angenommen, wäre die Sache unfertig. Das ist das Problem, das sich dem Votanten – der als Gemeinderat damit Erfahrungen hat – stellt. Natürlich existiert die von Christof Hiltmann aufgezeigte Problematik bei Quartierplänen. Aber auch dort ist es so, dass an der Gemeindeversammlung ein Quartierplan in der Detailberatung normalerweise noch abgeändert wird. Wenn es am Schluss zu einer Ablehnung kommt, weiss man tatsächlich nicht genau, wie der Quartierplan ausgesehen hätte, wenn er bis zum Schluss durchberaten worden wäre.

Eine Überweisung als Motion steht für die glp/GU-Fraktion nicht zur Diskussion. Es liessen sich allenfalls mit einem Postulat die Auswirkungen abklären; ebenso die Frage, ob die Antwort des Regierungsrats stichhaltig und inhaltlich ausreichend ist.

Andreas Bammatter (SP) sagt, dass die SP-Fraktion die Motion ablehne. Als Postulat würde sie knapp zustimmen.

Christof Hiltmann (FDP) appelliert an jene, die einem Postulat zustimmen könnten, sich doch noch für eine Motion auszusprechen. Ein Postulat bringt nicht viel. Die Regierung hat ihre Antwort bereits in Postulatsform geliefert.

Es ist nicht so, wie Daniel Altermatt gesagt hatte: Wird ein Quartierplan abgelehnt, weiss man, worüber abgestimmt und was abgelehnt wurde – bis aufs letzte Komma. Wieso man nur einen zustimmenden Entscheid dem fakultativen Referendum unterstellen soll, erschliesst sich dem Votanten überhaupt nicht. Er sieht darin auf jeden Fall keinen qualitativen Unterschied.

Für **Hanspeter Weibel** (SVP) weist die Motion einen ganz grossen Makel auf. Jenen nämlich, dass sie von Christof Hiltmann kommt, und nicht vom Votanten selber. *[Gelächter]* Der Sprecher ist schon ewig lange in der Gemeindepolitik tätig und hat sich schon x Mal über genau diese Situation genervt. Es bedeutet einen riesigen Aufwand, ein Referendum zu ergreifen, das von 10 % der Stimmberechtigten unterzeichnet werden muss. Selbst wenn eine Gemeindeversammlung sehr gut besucht ist, finden sich dort vielleicht 3 % der Stimmberechtigten ein. In Bottmingen bewegt sich der Anteil in der Regel bei 1 bis 2 %. Der Votant unterstützt das Anliegen voll, denn es ist nicht einzusehen, weshalb 10% der Stimmberechtigten das Recht verwehrt werden soll, sich gegen 2 oder 3 Prozent, die an einer Gemeindeversammlung einen Entscheid gefällt haben, durchzusetzen. Wer auch nur ein bisschen Erfahrung mit Gemeindeversammlungen hat, wird das einsehen und kann nur dazu ermutigt werden, die Motion zu unterstützen.

Sara Fritz (EVP) sagt, dass sich die Grüne/EVP-Fraktion auf die Antwort der Regierung stützen werde, in der festgehalten ist, dass die von Christof Hiltmann gewünschte Bestimmung bundesrechtswidrig sei. Ist das der Fall, kann die Motion nicht unterstützt werden.

Kathrin Schweizer (SP) kann sich nicht vorstellen, wie das technisch funktionieren soll, wenn es eine Vorlage gibt, in der einzelne Paragraphen verändert werden. Worüber würde man denn abstimmen, wenn am Schluss das Reglement von der Gemeindeversammlung abgelehnt würde? Über die Änderungsanträge oder über die Vorlage des Gemeinderats (und damit über die ursprünglichen Variante)? Im letzteren Fall hiesse das wohl: Alle Macht dem Gemeinderat. Das kann man machen, aber es ist fraglich, ob das sehr demokratisch ist. Die Votantin ist der Meinung, dass es sich so verhält wie im Landrat: Sagt dieser zu einer Vorlage Nein, lässt sich auch kein konstruktives Referendum ergreifen und an die Urne bringen. Man müsste es stattdessen z.B. über eine Initiative lancieren. Genau diese Möglichkeiten gibt es ja heute bereits mit dem Initiativrecht auf Gemeindeebene. Deshalb braucht es diese Motion nicht.

Matthias Häuptli (glp) schickt voraus, dass diese Motion sicher nicht bundesrechtswidrig wäre, wie Sara Fritz gesagt hatte. Es wird ein alter Bundesgerichtsentscheid angeführt, wonach es nicht willkürlich wäre, wenn das Gemeindegesetz so ausgelegt würde. Was die praktischen Möglichkeiten anbelangt, ist zu sagen, dass das Bedürfnis tatsächlich besteht. Man darf allerdings die möglichen Folgen nicht überschätzen. Man muss unterscheiden: Wird auf eine Vorlage schon gar nicht eingetreten, lässt sich der Entscheid nachher nicht übersteuern, wenn gar keine Detailberatung stattgefunden hat. Wenn hingegen etwas durchberaten wurde, das in der Schlussabstimmung abgelehnt wird, kann dieser Entscheid durchaus dem Referendum unterstellt werden. Diese Möglichkeit besteht ja auch freiwillig. Wieso soll das nicht auf dem Weg des Unterschriftensammelns passieren können? Das Argument spricht also sicher nicht gegen die Motion. Es ist richtig, dass geprüft und eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet wird. Damit liesse sich das Thema im Detail durchdiskutieren.

Dominik Straumann (SVP) sieht das von Kathrin Schweizer angesprochene Problem nicht. Im Landrat wird das ja auch getan, mit der Ausnahme, dass das Gremium als Volksvertretung die Gesetze ausgestaltet. Im Verlauf einer Beratung kommt es zu Rückweisungs- und Änderungsanträgen, und am Schluss folgt die Schlussabstimmung. Diese ist anfechtbar – und nichts anderes. Nicht aber die Detailabstimmung, die dazwischen stattgefunden hat. Alles andere lässt sich bei der Gesetzesausarbeitung entsprechend ausformulieren, so dass eben klar ist, welche Sachen effektiv zu welchem Zeitpunkt überhaupt dem fakultativen Referendum unterstehen.

://: Mit 45:33 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird die Motion überwiesen.
